

# Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

**Abonnementpreis** mit der täglichen Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst einschließlich Fringselohn monatlich 1.00 M. Durch die Post bezogen wöchentlich 8.00 M., unter Kreuzband für Deutschland und Oesterreich-Ungarn N. 8.00. Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

**Redaktion:** Wettinerplatz 10. Tel. 25281.  
**Sprechstunde** nur wochentags von 12 bis 1 Uhr.  
**Expedition:** Wettinerplatz 10. Tel. 25281.  
Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

**Inserate** werden die 6spaltige Zeile mit 35 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt, ebenso auf Vereinsanzeigen. Inserate müssen bis spätestens 1/10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im Voraus zu bezahlen. — **Telegramm-Adresse:** Dresdner Volkszeitung.

Nr. 271.

Dresden, Donnerstag den 23. November 1916.

27. Jahrg.

## Das Zivildienstgesetz im Haushaltsausschuß.

Berlin, 23. November 1916. (Privattelegramm der Dresdner Volkszeitung.) Der Haushaltsausschuß des Reichstags trat heute vormittag 11 Uhr in eine Besprechung des vom Bundesrat genehmigten neuen Kriegesetzes ein. Die Besprechung war lediglich informativ, weil alle Parteien einig sind, daß der Gesetzesentwurf zunächst im Reichstage eingebracht und dort in erster Lesung beraten werden muß. Die Einbringung des Gesetzesentwurfs ist aber erst möglich, wenn der Reichstag versammelt ist. Der Reichstag tritt am 23. November zusammen, so daß der Entwurf frühestens am Montag auf die Tagesordnung gesetzt werden kann. Die heutige Besprechung hatte in der Hauptsache die Bedeutung, einmal die Gründe der Regierung zu hören und einen Meinungsgegenstand unter den Parteien herbeizuführen. Staatssekretär Helfferich hielt eine längere Rede, in der er besonders darauf hinwies, daß es unbedingt notwendig sei, die vorhandene Arbeitskraft rationell zu verwenden. Der Krieg ist zu einem Wettbewerbs in der Beschaffung von Kriegsmaterial geworden. Das Gesetz stellt den Grundgedanken auf, daß jeder, der arbeitsfähig ist, auch arbeiten muß, und zwar ohne Rücksicht auf seine Einnahmen und seine Vermögensverhältnisse. Verschiedene Industrien liegen heute teilweise still, wie z. B. die Textilindustrie. Hier gilt es, die Betriebe zusammenzulassen und die überschüssigen Kräfte in den Dienst des Vaterlandes zu stellen. General Krüger besprach dann die Notwendigkeit des Gesetzes vom militärischen Standpunkt aus. Seine Ausführungen waren streng vertraulich. Ueber die Ausführungen des Staatssekretärs Helfferich wird ein ausführlicher Bericht verbreitet. Die Kommission wird bis 3 Uhr tagen, worauf in die Fraktionen zusammenzutreten werden, um auch ihrerseits in die Beratung einzutreten.

Die Gemerkten sind alle Richtungen sind, wie wir erfahren, mit dem Gesetz in der vorliegenden Form nicht einverstanden. Sie vermissen eine ganze Reihe Garantien, die unbedingt in das Gesetz aufgenommen werden müssen.

### Der Entwurf.

Der Bundesrat hat in seiner Diensttagssitzung dem Entwurf eines Gesetzes betreffend den vaterländischen Hilfsdienst die Zustimmung erteilt. Wolffs Telegraphen-Bureau veröffentlicht nunmehr den Wortlaut des Entwurfs:

§ 1. Jeder männliche Deutsche vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre, soweit er nicht zum Dienste in der Kaiserlichen Armee einberufen ist, ist zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

§ 2. Als vaterländischer Hilfsdienst gilt außer dem Dienst bei Behörden und behördlichen Einrichtungen insbesondere die Arbeit in der Kriegsindustrie, in der Landwirtschaft, in der Krankenpflege und in kriegswirtschaftlichen Organisationen in der Heimat sowie in sonstigen Betrieben, die zur Zwecke der Kriegführung oder Kriegsvorbereitung unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind. Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem Reich. Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem Reich. Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem Reich.

§ 3. Der Bundesrat erläßt die zur Ausübung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen. Er kann Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bestrafen.

§ 4. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Ueber die Begründung berichtet H. T. S. Im den Sieg zu feiern, ist es geboten, die Arbeit des gesamten Volkes in den Dienst des Vaterlandes zu stellen. Die Seimarine kann noch beträchtlich verstärkt werden und der Kriegsdienst fehlt bisher die starke deutsche Zusammenfassung und Regelung, die allein den vollen Erfolg verspricht. Aufgabe des durch Kabinettbescheid vom 1. November 1916 ins Leben gerufenen Kriegsamt ist es, die gesamte nicht zum Reichsdienst herangezogene Bevölkerung in der Heimat zu erfassen und die Volkskraft für das große Ziel der Vaterlandverteidigung und der Volkserhaltung zu verwerten. Die Vorlage bezweckt, dem Kriegsamt die zur Ausübung der notwendigen staatsrechtlichen Verpflichtung zum Zweck des Gesetzes eine gesetzliche Verpflichtung zum vaterländischen Hilfsdienst zu geben. Wie im Reichsdienst, so darf es bei diesem Vorgehen keine Rücksicht auf die sozialen Verhältnisse geben, und es muß für den vaterländischen Dienst nur die Eignung, nicht aber die Schichten noch Klassen geben. Bei der Einberufung zu einer Beschäftigung wird auf das Lebensalter, Familienverhältnisse, Wohnort und Gesundheit, sowie bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen gebührend Rücksicht genommen werden. Einmalige Streitigkeiten sollen von militärischen Schlichtungsstellen, die mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gleicher Weise besetzt werden, ausgeglichen oder entschieden werden. Nicht

## Englische und französische Angriffe gescheitert. — Rüdzug des Gegners östlich des Schrida-Sees.

(H. T. S.) Antisch. Großes Hauptquartier, den 23. November 1916.

### Westlicher Kriegsschauplatz.

**Seereschlacht Kronprinz Rupprecht:**  
In den Abendstunden nahm das feindliche Artilleriefeuer von der Küste der Änre und im Salzk-Beschütze zu. Zeitungsberichte der Engländer nördlich von Guencourt, der Franzosen gegen den Nordwestrand des St. Pierre-Sault-Waldes schütterten.

### Ostlicher Kriegsschauplatz.

**Seereschlacht des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern:**  
Südlich von Smorgon nach starker Feuerbereitschaft vorgehende russische Patrouillen wurden vertrieben. Aufstrebendes Wetter rief an verschiedenen Stellen zwischen Ostsee und Baltikarpaten regere Artillerietätigkeit hervor.  
**Front des Generalsoberst Erzerzang Juseph:**  
Am Strande von Siebenbürgen Geschieße von Aufklärungsabteilungen. Die Russen verstärkten sich dort.  
In der Woladai hat sich die Lage nicht geändert.  
Bei Craiova fielen neben anderer Beute 300 Eisenbahnwagen in unsere Hand.

### Balkan-Kriegsschauplatz.

In der Dobruja und an der Donau an mehreren Punkten Artilleriefeuer.

Dieser Geheimdienst in selbstbestimmter zweckdienlicher Weise geregelt, so werden sicherlich so viele Freiwillige sich ihm einordnen, daß ein Zwang, der allerdings als letztes Mittel nicht entbehrt werden kann, in verhältnismäßig seltenen Fällen erforderlich werden wird.

Einem gleichen Zwang für Frauen auszusprechen, erscheint unethisch, da die im Krieg bisher so bewährte Arbeitskraft der deutschen Frau auch ohne besonderen Anreiz im reicheren Maße wird bereitgestellt werden können.  
Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen sind nur der Bundesrat erlassen können, da den unendlich mannigfaltigen, im Heiligen Reich begriffenen Verhältnissen nur durch bewegliche Bestimmungen, nicht oder durch starr gefasste Vorschriften Rechnung getragen werden kann.

Das Zivildienstgesetz oder, wie es jetzt heißt, das Gesetz betreffend den vaterländischen Hilfsdienst wird vom Parlament schwerlich in jenem Eiltempo erledigt werden, das sich die Regierung gemindert hat, und ebenso muß mit einschneidenden Veränderungen des Entwurfs durch den Reichstag gerechnet werden.

Unter den Abgeordneten, besonders unter den sozialdemokratischen, herrscht eine recht wenig günstige Stimmung. Allgemein ist die Überzeugung, daß an eine so schwierige Materie nicht ohne gründliche Erwägung gegangen werden darf. Auch der nationalliberale Abgeordnete Richter erhebt in der Reichstags-Zeitung scharfen Protest dagegen, daß der Hauptausschuß des Reichstages schon einberufen wurde, noch ehe eine erste Lesung im Plenum stattgefunden hatte.

Der Grundgedanke des Entwurfs findet nirgends grundsätzliche Ablehnung. Am allerwenigsten können Sozialdemokraten etwas dagegen einzuwenden haben, wenn auch die Kriegsgänger zu erster Kriegsarbeit verpflichtet werden sollen. In der Ausführung des Gedankens liegen aber mancherlei Schwierigkeiten, zumal das Hauptgewicht so nicht auf den Zivildienst der Kriegsgänger, sondern auf die Einbürgerung der Freiheit für die Arbeiter gelegt wird. Hier sind zwei Dinge miteinander vermischt, die eigentlich gar nichts miteinander zu tun haben. Es ist doch etwas anderes, wenn man einen wohlhabenden Mann in ein Kriegsbureau steckt und ihn dafür noch bezahlt, als wenn man einen Arbeiter nötigt, seine Arbeitsstelle zu verlassen und sich der Gefahr einer Verschlechterung seiner Arbeitsbedingungen auszusetzen.

Wenn das Gesetz den Beifall der sozialdemokratischen Fraktion finden sollte, so müßte es auf gründlichste umgearbeitet und erweitert werden. Es kann aber auch kommen, daß sich die Fraktion gegen den Entwurf stellt. Ohne unsere Mitarbeit und schließliche Zustimmung würde das Gesetz für die Arbeiter noch viel schädlicher ausfallen. Der Regierung und den bürgerlichen Parteien ist sehr viel daran gelegen, daß die Sozialdemokratie das Gesetz schließendlich annimmt. Darum sind schon bei der Vorbereitung ziemlich weitgehende Zugeständnisse gemacht worden. Wenn die Fraktion eine obwartende Haltung einnimmt und unter Erfüllung bestimmter Zusagen ihre schließliche Zustimmung in Aussicht stellt, kann sie vielleicht mehr für die Arbeiter erreichen, als wenn von vornherein ihre ablehnende Stellungnahme bekannt ist.  
Das Ziel muß sein: Zweckmäßige Organisation der Kriegsarbeit und Kriegswirtschaft unter Heranziehung der beschäftigten Kräfte und unter sorgfältigster Berücksichtigung ideeller und materieller Arbeiterinteressen. Ob durch den Ent-

### Rumänische Front:

Die Geschieße östlich des Schrida-Sees endeten mit dem Rüdzug des Gegners.  
An der deutsch-bulgarischen Front zwischen dem Prepsa-See und dem östlichen Gernaus wurden mehrfach Teilvorstöße, an der Höhenstellung östlich von Borstow starke Angriffe des Feindes zurückgeschlagen.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

### Bulgarischer Bericht.

Sofia, 22. November. Amtlicher Heeresbericht. In der rumänischen Front zwischen Schrida- und Prepsa-See Geschieße zollten Vorstöße. Feindliche nördlich von Strelia vorrückende Infanterie wurde zurückgeworfen. Im Gernau-Rogen schloßen alle erbliebenen Angriffe des Feindes auf die Höhe 1050 östlich von Gernau an dem hartnäckigen Widerstand deutscher Artillerie. Südlich von Strelia wurde durch unsere Artilleriefeuer ein schweres Flugzeug abgeschossen, das in Flammen hinter den feindlichen Linien niederfiel. Auf beiden Seiten des Gernau, am Fuße der Belafita-Planiz und an der Struma-Front schwaches Artilleriefeuer. An der Mündung des Schrida-Sees wurde die Frontlinie durch die Rumänen verfestigt. Die Rumänen versenkten ihre Transportfahrzeuge auf der Donau und zerstörten die Brücke beim Hafen Corabia. In dieser Stadt legten sie Feuer an die Petroleumlager. In der Dobruja schwache Artillerietätigkeit und Vorpostengefechte auf unserem rechten Flügel. An der Mündung des Schrida-Sees wurde die Frontlinie durch die Rumänen verfestigt.

### Nichtlinien für die Ausführung.

Dem Entwurf sind folgende Richtlinien für die Ausführung des Gesetzes beigegeben, die der Beschließung durch den Reichstag nicht unterliegen sollen:

1. Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden und behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Landwirtschaft, in der Krankenpflege und in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art sowie in sonstigen Betrieben oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder Kriegsvorbereitung unmittelbar von Bedeutung sind, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt.

2. Ueber die Frage, ob die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Kriegsamt. Ueber die Frage, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, und ob die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Benehmen mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde. Im übrigen entscheidet über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne von Ziffer 1 von Bedeutung ist, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder in einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, der Ausschüsse, die für den Bezirk jeweils besteht aus einem Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Arbeitgeber und ein Arbeiter sein soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Die Ausschüsse sind in der Regel aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden. In den Fällen, in denen die Ausschüsse aus dem Kreis der Reichsbeamten zu bilden sind, ist der Vorsitzende ein Offizier, Kommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen